

Aktuelle Information

STRUNZ ALTER

Bundestag hat die Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes beschlossen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 14. Dezember 2006 hat der Bundestag die Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes beschlossen.

Mit dieser Gesetzesänderung wurde den Forderungen der Wohnungswirtschaft gefolgt und die mittlerweile geschaffene Rechtssicherheit durch klare gesetzliche Regelungen weitestgehend beseitigt.

Folgende grundsätzliche Änderungen des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gegenstand dieser Novellierung:

- Die Verteilung von Betriebs-, Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Modernisierungskosten kann durch mehrheitliche Beschlussfassung der Wohnungseigentümergeinschaft geregelt werden,
- Wohnungseigentümer können künftig mit einer Dreiviertelmehrheit über Maßnahmen zur Modernisierung der Wohnanlage und deren Anpassung an den Stand der Technik beschließen,
- Aufgrund der anerkannten Teilrechtsfähigkeit haften die Wohnungseigentümer sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber der Gemeinschaft nur in Höhe ihres Miteigentumsanteils,
- Die Möglichkeiten der Wohnungseigentümergeinschaft, rückständige Hausgeldforderungen gegen einen insolventen Miteigentümer in der Zwangsversteigerung geltend zu machen, wurden verbessert.

Diese Novellierung des Wohnungseigentumsgesetzes stellt neue und höhere Anforderungen an die Tätigkeit der Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaften, auf die in Kürze näher eingegangen werden.

Dietmar Strunz
Rechtsanwalt

STRUNZ ♦ ALTER
RECHTSANWÄLTE